

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
1999/C 277/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 277/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
1999/C 277/03	Veröffentlichung gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	3
1999/C 277/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1672 — Volvo/Scania) ⁽¹⁾	4
1999/C 277/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1595 — British Steel/Hoogovens (siehe IV/EGKS.1310)) ⁽¹⁾	5
1999/C 277/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1551 — AT&T/Mediaone) ⁽¹⁾	5
1999/C 277/07	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	6

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

1999/C 277/08

Media II — Fortbildung (1996—2000) — Durchführung des Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie — Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen 4-2000

7

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**29. September 1999**

(1999/C 277/01)

1 Euro	=	7,433	Dänische Kronen
	=	328,45	Griechische Drachmen
	=	8,6755	Schwedische Kronen
	=	0,643	Pfund Sterling
	=	1,0563	US-Dollar
	=	1,5444	Kanadische Dollar
	=	112,85	Yen
	=	1,6003	Schweizer Franken
	=	8,211	Norwegische Kronen
	=	76,057	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6093	Australische Dollar
	=	2,0483	Neuseeland-Dollar
	=	6,32724	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 277/02)

(festgesetzt am 28. September 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP ^o	Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP ^o
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen ⁽¹⁾		Almendralejo	2,206	58 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen	
Béziers	4,897	128 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	keine Notierungen		Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	keine Notierungen		Villar del Arzobispo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Nîmes	keine Notierungen		Villarrobledo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Perpignan	keine Notierungen ⁽¹⁾		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	2,634	69 %
Treviso	keine Notierungen		Trapani (Alcamo)	keine Notierungen	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,003	105 %	Treviso	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	4,238	111 %	Repräsentativpreis	2,350	61 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			EUR/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	31,813	38 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	30,678	37 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	31,640	38 %
Navalcarnero	keine Notierungen ⁽¹⁾		<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,570	
Requena	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Toro	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen				
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	keine Notierungen ⁽¹⁾				
	EUR/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

o OP = Orientierungspreis.

Veröffentlichung gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates⁽¹⁾ zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾

(1999/C 277/03)

Die gemäß Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie von Italien ergriffenen und der Kommission gemäß dem in Artikel 3a Absatz 2 festgelegten Verfahren notifizierte Maßnahmen sind in den folgenden Auszügen des am 9. März 1999 angenommenen Beschlusses Nr. 8/1999 der Regulierungsbehörde des Kommunikationssektors aufgeführt:

Artikel 1

(1) Dieser Beschluß betrifft die Fernsehübertragung von Ereignissen, die als von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung angesehen werden.

(2) Ein „Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ ist ein Ereignis sportlicher oder nichtsportlicher Natur, das mindestens zwei der folgenden vier Kriterien erfüllt:

- a) das Ereignis und sein Ereignis sind von besonderem und allgemeinem Interesse in Italien und interessiert auch Menschen, die ein derartiges Ereignis normalerweise nicht im Fernsehen verfolgen;
- b) das Ereignis genießt allgemeine Anerkennung in der Öffentlichkeit, ist von besonderer kultureller Bedeutung und stärkt die italienische kulturelle Identität;
- c) an dem Ereignis nimmt die Nationalmannschaft in einer bestimmten Sportart an einem wichtigen internationalen Turnier teil;
- d) das Ereignis wurde bisher immer unverschlüsselt übertragen und erzielte hohe Einschaltquoten in Italien.

Artikel 2

(1) Die Behörde hat das folgende Verzeichnis mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung erstellt, die Fernsehveranstalter, die der italienischen Rechtshoheit unterliegen, nicht auf Ausschließlichkeitsbasis oder in verschlüsselter Form in der Weise übertragen dürfen, daß einem bedeutenden Teil der italienischen Öffentlichkeit (mehr als 90 %) die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege einer frei zugänglichen Fernsehsendung ohne zusätzliche Kosten für die Anschaffung technischer Ausrüstungen zu verfolgen:

- a) Olympische Sommer- und Winterspiele;
- b) das Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft bei Fußballweltmeisterschaften;
- c) das Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft bei Fußball-Europameisterschaften;

- d) alle Heim- und Auswärtsspiele der italienischen Fußballnationalmannschaft im Rahmen offizieller Wettbewerbe;
- e) das Endspiel und die Halbfinalspiele der Champions League und des UEFA-Pokals, wenn italienische Mannschaften beteiligt sind;
- f) der Giro d'Italia;
- g) der Große Preis von Italien in der Formel 1;
- h) das Musikfestival von San Remo.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Ereignisse müssen in voller Länge live übertragen werden. Bei den anderen Ereignissen steht es den Fernsehveranstaltern frei, Vereinbarungen über eine unverschlüsselte Übertragung zu treffen.

Der Beschluß Nr. 8/1999 der Regulierungsbehörde des Kommunikationssektors, der in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Italienischen Republik vom 24. Mai 1999 (Nr. 119, S. 27—28) veröffentlicht wurde, enthält ferner folgende Bestimmungen:

(3) Die Behörde behält sich vor, das in Absatz 1 festgelegte Verzeichnis abzuändern, insbesondere durch die Aufnahme folgender Ereignisse:

- a) Endspiele der Basketball-, Wasserball- und Volleyballweltmeisterschaft, wenn die italienische Nationalmannschaft beteiligt ist;
- b) das Endspiel und die Halbfinalspiele im Davis-Cup, wenn die italienische Nationalmannschaft beteiligt ist;
- c) die Straßenradweltmeisterschaft.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Ereignissen steht es den Fernsehveranstaltern frei, Vereinbarungen über eine unverschlüsselte Übertragung zu treffen.

(5) Die Behörde behält sich vor, die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Verzeichnisse innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu überprüfen.

Artikel 3

(1) Dieser Beschluß wird der Europäischen Kommission mitgeteilt und im Amtsblatt der Italienischen Republik sowie im Amtsblatt der Regulierungsbehörde des Kommunikationssektors veröffentlicht.

(2) Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Italienischen Republik in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1672 — Volvo/Scania)**

(1999/C 277/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. September 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Volvo AB erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 die Kontrolle über die Gesamtheit der Scania AB durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Volvo: Produktion und Vermarktung von Bussen, Lastkraftwagen, Baumaschinen, Marine- und Industriemaschinen sowie Flugzeug- und Weltraumkomponenten;

— Scania: hauptsächlich Produktion und Vermarktung von Bussen, Lastkraftwagen und Marine- und Industriemaschinen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1672 — Volvo/Scania, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1595 — British Steel/Hoogovens (siehe IV/EGKS.1310))**

(1999/C 277/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. Juli 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1595. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1551 — AT&T/Mediaone)**

(1999/C 277/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. Juli 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1551. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(1999/C 277/07)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Mitteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über die Lage in bezug auf erteilte Genehmigungen zu informieren. Im folgenden sind die wichtigsten Angaben der von der in Punkt 2 genannten Stelle erteilten Genehmigung aufgeführt.

1. Bezeichnung und Anschrift des Eisenbahnunternehmens:
PrivatBanen Sønderjylland ApS, Jernbanegade 9, DK-6270 Tøndern

2. Die Genehmigung erteilende Stelle:
Jernbanetilsynet, Vestervoldgade 123, 3., DK-1552 Kopenhagen V

3. Datum der Entscheidung:

2. Juli 1999

Erteilung	<input checked="" type="checkbox"/>
Aussetzung	<input type="checkbox"/>
Widerruf	<input type="checkbox"/>
Änderung	<input type="checkbox"/>

4. Nummer der Genehmigung:
5621.004/99-199.15

5. Bedingungen und Auflagen:
—

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung:
—

7. Sonstige Bemerkungen:
Die genehmigte Haftpflichtversicherung deckt nur Schäden in Dänemark und muß erweitert werden, wenn das Eisenbahnunternehmen den Eisenbahnverkehr außerhalb Dänemarks durchführen will.

8. Kontaktperson in der die Genehmigung erteilenden Stelle:
(Name, Tel.- und Faxnummer sowie E-Mail-Anschrift)

Per Strand
Tel. (45 33) 95 43 34,
Fax (45 33) 14 18 50,
E-Mail: pst@jernbanetilsynet.dk

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Media II — Fortbildung (1996—2000)**Durchführung des Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen
Programmindustrie****Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen 4-2000**

(1999/C 277/08)

1. Einleitung

Der vorliegende Aufruf zur Vorschlagsunterbreitung stützt sich auf den Beschluß des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (Media II — Fortbildung 1996—2000), 30. Dezember 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 321 veröffentlicht wurde.

Zu den in Anwendung des genannten Beschlusses durchzuführenden Aktionen gehört die Verbesserung der Berufsausbildung, das heißt der beruflichen Erstausbildung und insbesondere der Fortbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors, um ihnen die für die Berücksichtigung des europäischen Marktes sowie der anderen Märkte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, insbesondere in folgenden Bereichen:

- betriebswirtschaftliche und kaufmännische Unternehmensführung,
- Einsatz und Entwicklung neuer Technologien für die audiovisuelle Programmproduktion,
- Techniken der Drehbuchausarbeitung.

2. Gegenstand

Der vorliegende Aufruf richtet sich an Marktbeteiligte (Bildungseinrichtungen, Unternehmen, usw.), deren Tätigkeiten zu den vorgenannten Aktionen beitragen. Ihm ist zu entnehmen, wie die erforderlichen Unterlagen für die Unterbreitung eines

Vorschlags mit Blick auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für Aktionen im Bereich der beruflichen Erstausbildung oder Fortbildung in den betreffenden Bereichen erhältlich sind. Die mit der Bearbeitung des vorliegenden Aufrufs zur Unterbreitung von Vorschlägen befaßte Dienststelle der Kommission ist das Referat MEDIA-Programm bei der Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien.

Marktbeteiligte, die sich im Rahmen dieses Aufrufs zur Vorschlagsunterbreitung bewerben und die Unterlage „Lignes directrices pour soumettre une proposition en vue d'obtenir une subvention communautaire dans le domaine de la formation“ erhalten wollen, haben ihren Antrag auf dem Postweg oder per Telefax zu richten an:

Europäische Kommission,
Jacques Delmoly,
Leiter des Referats GD X/C/2 — „Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Industrie“
T 120 1/2
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Telefax (32-2) 299 92 14.

Die Kommission verpflichtet sich, die genannte Unterlage innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des Antrags abzusenden.

Schlußtermin für die Einreichung der Vorschläge bei der obengenannten Stelle ist der 3. Februar 2000.